

Beitragsordnung des Vereins „Regionalentwicklung Schwäbischer Wald e.V.“

Auf Grundlage von § 4 der Vereinssatzung hat die Gründungsversammlung am 24. April 2015 die Beitragsordnung beschlossen.

§1 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr erhoben. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Beitragsstaffelung

Der zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt für

Unternehmen, Vereine, Verbände	25 EUR
Privatpersonen über 25 Jahre	15 EUR
Privatpersonen unter 25 Jahre	5 EUR

Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte, Gemeinden) leisten während der LEADER Förderperiode 2015-2020 zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einen jährlichen Zuschuss an den Verein in Höhe von derzeit 0,42 EUR pro Einwohner innerhalb der Kulisse (Einwohnerstand aus dem Regionalen Entwicklungskonzept Schwäbischer Wald S. 1f) und sind während dieser Zeit von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein befreit.

Änderungen des Mitgliederstatus sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

§3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird fällig

(1) bei neuen ordentlichen Mitgliedern mit dem Beitritt.

(2) im Übrigen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

§4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit der Eintragung des Vereins „Regionalentwicklung Schwäbischer Wald“ in das Vereinsregister in Kraft.

Murrhardt, 6. April 2017

Vereinsvorsitzende(r)

Schriftführer(in)